



# **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Too-big-to-fail-Instrumente)**

## **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 und Bst. i Ziff. 3*

<sup>1</sup> Von der Steuer sind ausgenommen:

- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>3</sup>, sofern:
  - 2. die Anleihe zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2026 ausgegeben wird;
- i. die Zinsen von Anleihensobligationen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, sofern:
  - 3. die Anleihensobligation zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2026 ausgegeben wird oder während dieser Zeit ein Wechsel des Emittenten nach Ziffer 2 stattfindet.

1 BBl ...  
2 SR 642.21  
3 SR 952.0

---

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht am ... fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ... in Kraft.

<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.